



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz, Postfach 2 43, 30002 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz, Archivstr. 2, 30169 Hannover

Landwirtschaftskammer
Niedersachsen
Geschäftsbereich Förderung

Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Behörde für Umwelt, Klima, Energie
und Agrarwirtschaft (BUKEA),

Nachrichtlich:
Die Senatorin für Umwelt, Klima und
Wissenschaft (SUKW) der
Freien Hansestadt Bremen

Senator für Umwelt, Energie, Klima und
Agrarwirtschaft der Freien und Hansestadt
Hamburg

**Niedersächsisches Ministerium für
Ernährung, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**

**Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**

Übersendung nur per E- Mail

Bearbeitet von
Frau Wanner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
104-60170/02-2023-4

Durchwahl (05 11) 1 20-
2315

Hannover
21.02.2024

**Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER);
Gewährung von Zuwendungen für die nachhaltige und umwelt-, klima- sowie
naturschutzgerechte Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in
Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM) sowie der Niedersächsischen/
Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**

**hier: 1. Änderung des Erlasses vom 15.12.2023 zur Umsetzung der Verordnung (EU)
2018/848 hinsichtlich der Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit
nichtökologischen Tieren und der Pensions-Tierhaltung in Niedersachsen, der Freien
Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg**

Anlagen

1.) Muster Weidevertrag

Vorbemerkungen:

Der Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/848 schreibt vor, dass der gesamte Betrieb unter Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung im Rahmen der ökologisch/biologischen Produktion zu bewirtschaften ist. Eine Parallelproduktion von ökologischen, in Umstellung befindlichen und nichtökologischen Produktionseinheiten eines Betriebes ist nur erlaubt, wenn diese gemäß Absatz 7 dieses Artikels deutlich und wirksam getrennt sind.

Die Regelung zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren gemäß Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 stellt eine Ausnahme von diesem Grundsatz dar und darf nicht systematisch angewendet werden. Das Weiden von diesen Tieren auf ökologisch bewirtschafteten Flächen - dies umfasst neben Grünland auch beweidbare Ackerflächen (z.B. Ackergras oder Klee gras) - darf deshalb jedes Jahr nur für einen begrenzten Zeitraum erfolgen.

Folgende Voraussetzungen müssen deshalb erfüllt sein:

1. ökologisch zertifizierter Betrieb und konventioneller Betrieb sind getrennte selbständige Unternehmen.
2. Die ökologisch bewirtschafteten Flächen werden nicht systematisch und nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere genutzt. Es erfolgt auch eine Nutzung durch zertifizierte ökologische Tiere. Nichtökologische Tiere dürfen sich nicht gleichzeitig mit ökologischen Tieren auf der ökologisch bewirtschafteten Fläche befinden.
3. Die nichtökologischen Tiere weiden nicht ausschließlich auf den ökologischen Flächen. Der konventionelle Betrieb verfügt über eine eigene Futtergrundlage für seine, die ökologische Weide nutzenden, Tiere.
4. Die nichtökologischen Tiere wurden extensiv aufgezogen und stammen aus einem Betrieb, der insbesondere mit den Futterflächen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen durchführt.

Die Umsetzung zur Beweidung von ökologisch bewirtschafteten Flächen mit nichtökologischen Tieren in ökologisch zertifizierten Betrieben in Niedersachsen, in der Freien Hansestadt Bremen und in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt vorbehaltlich einer Präzisierung der o. a. Verordnungsbestimmungen durch die Europäische Kommission ab dem 15.12.2023 unter folgenden Voraussetzungen:

Die für die Umsetzung der Verordnung (EU) 2018/848 zuständigen Behörden sind in Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen das Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) und in der Freien und Hansestadt Hamburg die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), welche diese Vollzugshinweise zur Umsetzung der Bestimmungen des Anhangs II Teil II Nr. 1.4.2.1 Verordnung (EU) 2018/848 erteilen.

I. Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren

Zum Nachweis der o. g. Voraussetzungen schließt der ökologisch zertifizierte Betrieb mit dem konventionellen Betrieb vor der Weidenutzung jährlich einen Weidevertrag bzw. eine Weidevereinbarung mit folgendem Inhalt ab:

- Nennung der Vertrags- bzw. Vereinbarungspartner/innen (ökologisch zertifizierter Betrieb, entsendender konventioneller Betrieb) und der Vertrags- bzw. Vereinbarungslaufzeit;
- Auflistung der vom Vertrag bzw. der Vereinbarung erfassten ökologischen Weideflächen (FLIK, Schlagnummer bzw. Schlagbezeichnung, Anzahl der nichtökologischen Tiere, Zeitdauer);
- Erklärung, dass die ökologischen Weideflächen nicht dauerhaft und strukturell, sondern nur für einen begrenzten Zeitraum während eines Kalenderjahres durch nichtökologische Tiere genutzt werden;
- Bestätigung des ökologisch zertifizierten Betriebes, dass die vom Vertrag bzw. der Vereinbarung erfassten Weideflächen im Kalenderjahr nicht ausschließlich durch nichtökologische Tiere, sondern auch für die Produktion von ökologischen Erzeugnissen genutzt werden;
- Erklärung des konventionellen Unternehmens zur extensiven Aufzucht seiner Tiere, insbesondere durch die Teilnahme an Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Öko-Regelungen (GAP) auf Futterflächen oder Flächen mit vergleichbarer extensiver Bewirtschaftung (bspw. Naturschutz-, Landschaftspflege- oder Deichflächen);
- Bestätigung durch das konventionelle Unternehmen, dass dieses über eine eigene betriebliche Futtergrundlage für seine Tiere verfügt und dass seine Tiere nicht ausschließlich auf Flächen des ökologisch zertifizierten Betriebes weiden;
- Erklärung zum Ausschluss der gleichzeitigen gemeinsamen Nutzung der jeweils aktuell beweideten ökologischen Fläche durch nichtökologisch und ökologisch gehaltene Tiere;
- Führung eines aktuellen Weidetagebuches (s. Anhang II Teil II Nr. 1.4.4 der VO (EU) 2018/848 Führung von Aufzeichnungen über das Fütterungsregime) durch den ökologisch zertifizierten Betrieb.

Die o. g. genannten Bedingungen gelten nicht für nichtökologische Tiere von Wanderschäfereien (Schafe, Ziegen). Die besondere Haltungsform dieser Tiere wird den umweltverträglichen Haltungsformen gem. Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Artikel 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 gleichgestellt; eine dauerhafte und strukturelle Nutzung ist ausgeschlossen.

Diese Tiere müssen für die Dauer der Wander- u. Hütperiode auf ökologisch bewirtschafteten Flächen nach den Bestimmungen der VO (EU) 2018/848 gehalten und gefüttert werden.

Die Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit Tieren von Wanderschäfereien ist vom ökologisch zertifizierten Betrieb zu dokumentieren.

II. Haltung von nichtökologischen „Pensions“-Tieren in ökologisch zertifizierten Betrieben

1. Die Pensions-Tierhaltung von Tieren aus ökologisch zertifizierten Betrieben ist ganzjährig uneingeschränkt möglich.
2. Die Pensions-Tierhaltung von Pferden für Sport-, Hobby- und Freizeit Zwecke ist im ökologisch zertifizierten Betrieb ganzjährig möglich, wenn im einzigen lebenslangen Identifizierungsdokuments gemäß Verordnung (EU) 2021/963 (= „Equiden-Pass“) für das jeweilige Tier vermerkt ist: „nicht zur Schlachtung bestimmt“. Diese Tiere sind nicht Bestandteil der ökologischen Produktion. Dennoch werden diese Tiere von einem Tierhalter/ einer Tierhalterin gemäß Verordnung (EU) 2015/262, hier dem ökologisch zertifizierten Unternehmen, gehalten. Die vorgenannten Tiere sind mit ökologischen Futtermitteln zu versorgen, die Haltungsgebäude und Ausläufe müssen die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2018/848 erfüllen und den Tieren ist gemäß diesen Anforderungen Weidegang zu gewähren.
3. Die Pensions-Tierhaltung aller anderen Tiere, außer nach Ziffer 2, aus konventionellen Betrieben ist nicht möglich. Für diese Tiere finden die Regelungen zur Beweidung ökologisch bewirtschafteter Flächen mit nichtökologischen Tieren Anwendung.

Die niedersächsischen Erlasse vom 29.08.2012 - Vorübergehende Nutzung von Fremdweiden durch Rinderhalter und vom 16.04.2019 - Förderung des Ökologischen Landbaus (BV1/BV3) Änderung der Vorgaben zur Pferdehaltung werden mit Wirkung vom 15.12.2023 aufgehoben.

Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrage

Wanner

(Dieser Erlass wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)